

Entscheidung Nr. 25/2026/2027

Spiel: TSV Schott Mainz – Borussia Mönchengladbach

Datum: 23.08.2026

05.10.2026 KLS

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 05.10.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 19.500,- Euro belegt.
2. Die Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 7.800,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.03.2027 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

Deutscher Fußball-Bund e.V.

Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
@ info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:

Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main

Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK

IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH

17.09.2026

Per E-Mail

Spiel um den DFB-Vereinspokal zwischen dem TSV Schott Mainz und der Borussia Mönchengladbach am 23.08.2026 in Mainz

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 19.500,- Euro belegt.
2. Die Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 7.800,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.03.2027 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des DFB-Matchdelegierten sowie die schriftliche Stellungnahme der Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH.

Ergänzende Begründung:

In der 46. Spielminute wurden im Mönchengladbacher Fanblock ein Knallkörper (Kanonenschlag) sowie 15 weitere pyrotechnische Gegenstände (Rauchtöpfe) entzündet.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen

verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 800,- Euro sowie für das Entzünden von Böllern bzw. Knallkörpern eine Geldstrafe in Höhe von 7.500,- Euro je Gegenstand vor. Demnach ergibt sich im summarischen Verfahren eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 19.500,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung bis spätestens 25.09.2026, 12:00 Uhr, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –